



Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur
Förderung vorschulischer Erziehung e.V.
Am Derkmannsstück 29a, 58239 Schwerte;
Tel. (02304) 72005



Kindergartenordnung

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Tageseinrichtung der „Elterninitiative zur Förderung vorschulischer Erziehung e.V.“, genannt „Kinderstube Ergste e.V.“

Der Kinderstube Ergste unterliegt die Trägerschaft und die Verwaltung.

§2 Begriffsbestimmung

Wir betreiben eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des Kibiz.

§3 Auftrag

Die Tageseinrichtung erfüllt neben der Betreuungsaufgabe den eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß Kibiz.

§4 Zulassung

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die den gesetzlichen Anspruch erfüllen. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli jeden Jahres. Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung ist der unterschriebene Betreuungsvertrag nebst den erforderlichen unterschriebenen Anlagen vorzulegen.

§ 5 Aufnahmekriterien

Voraussetzung für die Aufnahme in die Tageseinrichtung ist die Mitgliedschaft im Trägerverein. Geschwisterkinder (im Ü3-Bereich) der Mitglieder werden bevorzugt aufgenommen. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der freiwerdenden Plätze, werden diese anhand unserer Aufnahmekriterien vergeben. Die Aufnahmekriterien werden vom Rat der Einrichtung festgelegt. Die Entscheidung über Sonderanträge trifft der Vorstand der Einrichtung. Siehe Anlage I



Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur
Förderung vorschulischer Erziehung e.V.
Am Derkmannsstück 29a, 58239 Schwerte;
Tel. (02304) 72005



§ 6 Elternbeiträge / Vereinsmitgliedsbeitrag

1. Der Elternbeitrag wird durch das Jugendamt der Stadt Schwerte erhoben. Es gilt die Regelung durch § 23 Kibiz und der Satzung der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Vereinsmitgliedsbeitrag ist erforderlich zur Deckung des Trägeranteils an den Betriebskosten. Er wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vereinsmitgliedsbeitrag wird fällig für jedes Kind, das die Tageseinrichtung besucht.

§ 7 Öffnungszeiten / Schließungszeiten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abhol- und Bringzeiten gemäß Anlage unbedingt einzuhalten, um den reibungslosen Ablauf der Einrichtung zu gewährleisten. Siehe Anlage II

§ 8 Pflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet:

- ihr Kind regelmäßig in die Einrichtung zu bringen und von dort pünktlich wieder abzuholen
- die Einrichtung bei Krankheit des Kindes oder bei Fernbleiben aus anderen Gründen bis spätestens 8:30 Uhr zu unterrichten.
- Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Gehirnhautentzündung, Keuchhusten etc. treten die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt, damit das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abgeholt wird.
- nach einer ärztlich behandelten schweren Infektionskrankheit eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- In Einzelfällen behält sich die Einrichtung vor, eine Gesundheitschreibung des behandelnden Kinderarztes oder Facharztes zu verlangen.



Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur
Förderung vorschulischer Erziehung e.V.
Am Derkmannsstück 29a, 58239 Schwerte;
Tel. (02304) 72005



Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung **nicht** besuchen. *Ausnahmeregelungen sollten für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.* Hier muss eine genaue Information über das vorliegende Krankheitsbild über die einzelnen, womöglich auftretenden Krankheitszeichen und über notwendige Verhaltensweisen in den Einrichtungen vorliegen. In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. *Ausnahmeregelungen können auch hier für chronisch kranke Kinder getroffen werden, nur unter einer einmaligen Anweisung des behandelnden Arztes.*

§ 8.1 Erwartungen des Trägers / Vorstand

Der Vorstand der Elterninitiative erwartet von sich und den Personensorgeberechtigten

- Offenheit im Umgang miteinander
- Mitwirkung an der Arbeit für die Einrichtung wie Reparaturarbeiten, Gartenarbeiten, Reinigungsarbeiten etc.
- Regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Elternabenden
- Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes
- Teilnahme an Arbeitsgruppen (Festvorbereitungen)
- Verpflichtung zur Übernahme konkreter Aufgaben (handwerklich, organisatorisch oder verwaltungstechnisch)
- Leistung der Elterndienststunden (z.Zt. 12 Std. pro Familie und Jahr) Siehe Anlage III

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Personensorgeberechtigten. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht auch den Personensorgeberechtigten.



Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur
Förderung vorschulischer Erziehung e.V.
Am Derkmannsstück 29a, 58239 Schwerte;
Tel. (02304) 72005



§ 10 Versicherungsschutz

Kinder der Tageseinrichtung sind auf dem Hin- und Rückweg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Für alle mitgebrachten Bekleidungsstücke, Gegenstände (z.B. Spielzeug) wird durch die Kinderstube keine Haftung übernommen.

§ 11 Ausflüge

Ausflüge, die durch die Einrichtung angeboten werden, werden in der Regel mit privaten PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt. Sollten die Personensorgeberechtigten mit dieser Art der Beförderung nicht einverstanden sein, müssen sie ihre Bedenken der Einrichtung mitteilen. Andernfalls wird von dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten ausgegangen.

§ 12 Besucherkinder

Der Besuch der Einrichtung durch Kinder, die nicht in der Einrichtung angemeldet sind, ist grundsätzlich möglich. Der Termin ist frühzeitig mit dem Fachpersonal abzustimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die in der Kindergartenordnung erwähnten Kibiz und Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schwerte sind in der Einrichtung einsehbar.



Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur
Förderung vorschulischer Erziehung e.V.
Am Derkmannsstück 29a, 58239 Schwerte;
Tel. (02304) 72005



Anlage I

Derzeitige Aufnahmekriterien sind:

Aufnahmekriterien U3

- Alleinerziehend
- Geschwisterkinder nur bevorzugt, wenn die Aufnahmekriterien:
Berufstätigkeit beider Elternteile, Alter, Gruppenstruktur und
Platzkapazität zutreffen
- Berufstätigkeit beider Elternteile
- Kinder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern
- Alter des Kindes
- Gruppenstruktur
-

Aufnahmekriterien Ü3

- Geschwisterkinder (im Rahmen der Platzkapazität)
- Alleinerziehend
- Berufstätigkeit
- Kinder von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern
- Gruppenstruktur

Anlage II

Mauseloch

25 Std. Kontingent	Bringzeit von 7:00 – 8:30 Uhr Abholzeit 12:00 – 12.15 Uhr
35 Std. Kontingent	Bringzeit von 7:00 – 8:30 Uhr Abholzeit 14:00 – 14.15 Uhr
45 Std. Kontingent	Bringzeit von 7:00 – 8:30 Uhr Abholzeit bis 16.00 Uhr

Wunderland

25 Std. Kontingent	Bringzeit von 7:15 – 8:30 Uhr Abholzeit 12:15 – 12.30 Uhr
35 Std. Kontingent	Bringzeit von 7:15 – 8:30 Uhr Abholzeit 14:00 – 14.15 Uhr
45 Std. Kontingent	Bringzeit von 7:15 – 8:30 Uhr Abholzeit bis 16.15 Uhr



Kinderstube Ergste, Elterninitiative zur
Förderung vorschulischer Erziehung e.V.
Am Derkmannsstück 29a, 58239 Schwerte;
Tel. (02304) 72005



Anlage III

Elterndienst muss pro Kindergartenjahr und pro Familie von 12 Std. geleistet werden. Zuviel oder zu wenig geleistete Stunden können nicht in das neue Kindergartenjahr mit übernommen werden.

Nicht geleistete Elterndienststunden werden am Ende eines Kindergartenjahres in Rechnung gestellt. Die Höhe wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.05.2019 auf 75,--€ pro nicht geleistete Stunde festgesetzt.

Pro Kindergartenjahr ist eine Putzaktion (2Std.), sowie 1Std. als Helfer*in an einem Fest / Schuki-Rauswurf oder Trödelmarkt verpflichtend. Die Nichtteilnahme an vorgenannten Aktionen ist analog zum Kostenbeitrag einer nichtgeleisteten Elterndienststunde abzurechnen.

Aktive Vorstandsmitglieder / Elternratsmitglieder, sowie Mitglieder, die Patenschaften übernommen haben, sind trotzdem zu einer Putzaktion und der Teilnahme an einen der oben genannten Feste verpflichtet. Die restlichen Elterndienststunden sind mit der Patenschaft bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.